

Schafts- und Haushaltsplan des Bezirkes ausgearbeitet. Diese Pläne sind mit allen ständigen Kommissionen zu beraten und dem Bezirkstag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die vom Bezirkstag beschlossenen Pläne sind für alle Kreise und die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie innerhalb des Verantwortungsbereiches des Bezirkstages für die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

11. Der Bezirkstag und seine Organe sichern die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Finanzaufgaben durch

- a) die Entwicklung der sozialistischen Produktion und die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs. Sie organisieren den Leistungsvergleich zwischen den bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den örtlichgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der besten Leitungsmethoden und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, auszuwerten.

Der Wirtschaftsrat und die Leiter der Fachorgane arbeiten eng mit den Leitbetrieben, Fachgruppen und technisch-wissenschaftlichen Zentren der verschiedenen Industriezweige, den Neuererzentren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen;

- b) die Organisierung der ständigen und systematischen Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin- und sortimentsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes durchzusetzen. Der Rat des Bezirkes organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und qualitativen Kennziffern in allen Betrieben und Einrichtungen;
- c) die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit;
- d) eine regelmäßige Berichterstattung des Rates des Bezirkes vor dem Bezirkstag über den Stand der Planerfüllung und die Veröffentlichung des Standes der Planerfüllung der Kreise und der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen werden ausgezeichnet

12. Der Rat des Bezirkes sichert durch regionale Bilanzen der Materialwirtschaft die Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben, den Leistungen und den materiellen Fonds. Der Bezirkstag und seine Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung

und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor allem die ständige Einsparung von Importmaterialien zu gewährleisten.

Sie sind für die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft verantwortlich und organisieren dazu die Zusammenarbeit mit den Organen der Materialwirtschaft.

13. Materielle und finanzielle Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes im laufenden Planjahr können nur durch den Ministerrat oder in dessen Auftrag von der Staatlichen Plankommission beschlossen werden. Diese werden vorher vom Rat des Bezirkes gemeinsam mit den Vertretern der Staatlichen Plankommission mit dem Ziel beraten, die planmäßige politisch-ökonomische und kulturelle Entwicklung des Bezirkes zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Planänderung ist vor dem Bezirkstag, den Organen der Staatsmacht in den Kreisen und vor den von der Änderung unmittelbar betroffenen Werktätigen zu begründen.

Zugleich sind Maßnahmen zu beraten, wie durch die Mobilisierung der örtlichen Reserven (Einsatz anderer Materialien, Erschließung zusätzlicher Produktionskapazität) oder andere geeignete Maßnahmen Differenzen zu den ursprünglichen Planzielen, soweit wie möglich, auszugleichen sind.

Ist die Planänderung auf eine Erhöhung der Planziele gerichtet, so sind die notwendigen materiellen und finanziellen Bedingungen zu schaffen und mit den für die Planerfüllung verantwortlichen staatlichen Organen und den Werktätigen die Wege zu beraten, wie die erhöhten Planziele erreicht werden können.

Zusammen mit der Planänderung ist dem Bezirkstag der vom Rat des Bezirkes erarbeitete Vorschlag für den Haushaltsausgleich vorzulegen.

14. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitionsplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen, Nichterfüllung des geplanten Sollüberschusses usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden oder wenn der Rat des Bezirkes andere Verpflichtungen des Planes gegenüber anderen Kreisen und Bezirken nicht erfüllen kann, ist der Rat des Bezirkes verpflichtet* dies dem Ministerrat rechtzeitig mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.

15. Werden in zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen während des Planjahres Planänderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Volkswirtschaftsplan des Bezirkes haben, so müssen diese dem Wirtschaftsrat begründet und von diesem dem Rat des Bezirkes mit Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Belange vorgelegt werden.

Kommt eine Einigung mit dem Rat des Bezirkes nicht zustande, so entscheidet der Ministerrat.

16. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates des Bezirkes ein-